

Amtsgericht Groß-Gerau

Geschäftsnummer 320 E 2

Präsidialbeschluss

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Groß-Gerau ab dem 01.01.2021.

1.	Direktor des Amtsgerichts Eisfeld	
1.1.	Dienstaufsicht	
1.2.	Justizverwaltung	
1.3.	Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene einschließlich Bewährungssachen	RGa 30010
1.4.	Nachlasssachen	
1.5.	Alle Geschäfte nach §§ 39 ff GVG und nach § 35 JGG, mit Ausnahme der gemäß §§ 54, 56 GVG zu treffenden Entscheidungen; für diese sind die Vorsitzenden des Schöffengerichts / Jugendschöffengerichts zuständig	
1.6.	Bußgeldsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene gemäß § 24 StVG soweit diese von dem Dezernenten für den 14.01.2021, 28.01.2021 und 04.02.2021 terminiert sind. Neutermiinierungen und Umladungen an einem anderen Terminstag fallen in das Dezernat 6.	RGa 20010 RGa 60030
1.7.	Einzelne Anordnungen gegen Erwachsene (Gs-Sachen und HSOG)	RGa 10050
2.	Richter am Amtsgericht Hanau	
2.1.	Strafsachen gegen Erwachsene – Einzelrichter – (außer Gs-Sachen) einschließlich Bewährungssachen, Buchstaben A- Q	RGa 10020
2.2.	Mobiliarvollstreckungssachen (M) einschließlich Erinnerungen nach § 766 ZPO	

3.	Richter am Amtsgericht König	
3.1.	Einzelne Anordnungen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Gs-Sachen und HSOG)	RGA 50010
3.2.	Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Bewährungs- und Vollstreckungssachen	RGA 50010
3.3.	Jugendschöffensachen einschließlich Bewährungssachen	RGA 70010
3.4.	Erzwingungshaft und Ersatzmaßnahmen gegen Jugendliche und Heranwachsende (§§ 96, 98 OWiG)	RGA 60010
4.	Richter am Amtsgericht Cochius	
	Zivilsachen, auch Rechtshilfe (C, H und AR), gemäß Turnus (1,0) sowie Altbestände aus dem Dezernat 6 (Richterin Nerad) mit der Endziffer 9	RGA 60160
5.	Richterin am Amtsgericht Marx	
	Zivilsachen, auch Rechtshilfe (C, H und AR), gemäß Turnus (1,0) sowie Altbestände aus dem Dezernat 6 (Richterin Nerad) mit der Endziffer 7	RGA 60150
6.	Richterin Nerad	
6.1.	Zivilsachen, auch Rechtshilfe (C, H und AR), gemäß Turnus (0,7)	RGA 60170
6.2.	Landwirtschafts- und Pachtsachen	
6.3.	Bußgeldsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen (§ 62 OWiG) betreffend Erwachsene gemäß § 24 StVG und Entscheidungen gemäß § 25a StVG mit den Endziffern 0-2, auch Altbestände, mit Ausnahme derjenigen die unter Ziffer 1.6. fallen.	RGA 20030
7.	Richter am Amtsgericht Latour	
7.1.	Zivilsachen, auch Rechtshilfe (C, H und AR), gemäß Turnus (0,5) sowie Altbestände aus dem Dezernat 6 (Richterin Nerad) mit der Endziffer 8	RGA 60100

7.2.	Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, Verfahren nach dem Betreuungsgesetz, andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten, Erziehungsbeistandschaften, Fürsorgeerziehungen, (VII-XII, XVI, XVII), auch Rechtshilfe Buchstaben S – Z	
7.3.	Konkurs-, Vergleichs- und Immobiliervollstreckungssachen	
7.4.	Güterichter gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG	
7.5.	Familiensachen: Adoptionen	RGa 10004
8.	Richterin am Amtsgericht Schüttler	
8.1.	Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, Verfahren nach dem Betreuungsgesetz, andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten, Erziehungsbeistandschaften, Fürsorgeerziehungen, (VII-XII, XVI, XVII), auch Rechtshilfe Buchstaben A - R	
8.2.	Alle übrigen nicht ausdrücklich geregelten Geschäfte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Rechtshilfe	
9.	Richterin am Amtsgericht Marquard (2/3)	
9.1.	Ständige Vertreterin des Direktors	
9.2.	Familiensachen, auch Rechtshilfe –außer Adoptionen – gemäß Turnus	RGa 10001
9.3.	Bibliothek	
10.	Richterin am Amtsgericht Wickborn (0,5)	
	Familiensachen, auch Rechtshilfe –außer Adoptionen – gemäß Turnus	RGa 10002
11.	Richter am Amtsgericht Stosiek	
	Familiensachen, auch Rechtshilfe –außer Adoptionen – gemäß Turnus	RGa 10003

12.	Richterin am Amtsgericht Wunderlich	
	Familiensachen, auch Rechtshilfe –außer Adoptionen – gemäß Turnus	RGa 10005
13.	Richter am Amtsgericht Zeuch	
13.1.	Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen für Erwachsene nach dem PsychKHG sowie nach dem Freiheitsentziehungsgesetz des Bundes, auch Rechtshilfe	
13.2.	Abschiebehafthsachen	
13.3.	Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit sie nicht den Dezernaten 6, 14 und 15 zugewiesen sind.	RGa 20020
13.4.	Erzwingungshaft und Ersatzmaßnahmen gegen Erwachsene (§§ 96, 98 OWiG)	RGa 20020
13.5.	Wohnungseigentumssachen	RGa 60130
14.	Richterin Dr. Gorges	
14.1	Bußgeldsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen (§ 62 OWiG) gemäß § 24 StVG und Entscheidungen gemäß § 25a StVG betreffend Erwachsene mit den Endziffern 3-5 mit Ausnahme der auf den 14.01.2021, 21.01.2021, 28.01.2021, 04.02.2021 und 11.02.2021 auf Saal 256 terminierten Verfahren.	RGa 20010
14.2.	Bußgeldsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen (§ 62 OWiG) gemäß § 24 StVG und Entscheidungen gemäß § 25a StVG betreffend Jugendliche und Heranwachsende.	RGa 60030
14.2.	Strafsachen gegen Erwachsene – Einzelrichter – (außer Gs-Sachen), einschließlich Bewährungssachen mit den Buchstaben R – Z	RGa 10010
14.3.	Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen	
15.	Richterin Weber (0,5)	
	Bußgeldsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen (§ 62 OWiG) gemäß § 24 StVG und Entscheidungen gemäß § 25a StVG	RGa 20040

betreffend Erwachsene mit den Endziffern 6 – 9 sowie die aus dem Dezernat 14 auf den 14.01.2021, 21.01.2021, 28.01.2021, 04.02.2021 und 11.02.2021 auf Saal 256 terminierten Verfahren. Diese Verfahren verbleiben bis zur Erledigung in dem Dezernat 15.	
--	--

Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

Soweit sich die Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben oder dem Turnus richtet, gilt dies nur für die im Geschäftsjahr neu eingehenden Sachen; früher begründete Zuständigkeiten bleiben bestehen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben sind maßgebend:

In Straf- und Bußgeldsachen:

Der Name des/der Ältesten der Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Betroffenen begründet die Zuständigkeit.

Wird einem Angeschuldigten ein Aussagedelikt (§§ 153 -161 StGB) vorgeworfen und hat dieses Verfahren seinen Ursprung in einem Verfahren des Dezernenten, der nunmehr mit der Sache befasst wäre, so ist dessen erster Vertreter zuständig.

In Strafsachen ist für die Zustimmungen, die gemäß §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO erforderlich sind, der nach diesem Geschäftsverteilungsplan für das Hauptverfahren voraussichtlich zuständige Dezernent bzw. Dezernentin das Gericht i.S. der Vorschrift.

Die von anderen Gerichten abgegebenen Bewährungs- und Vollstreckungssachen gehen in das Dezernat ein, das zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Amtsgericht Groß-Gerau für die **Entscheidung** sachlich und funktional zuständig wäre.

In Familiensachen – mit Ausnahme der Adoptionssachen – und Zivilsachen richtet sich die Zuständigkeit für alle Neueingänge nach dem folgenden Turnusverfahren:

In der Wachtmeisterei werden alle Neueingänge mit dem Tagesdatum versehen.

Die Eingänge werden an den von dem Direktor des Amtsgerichts bestimmtem Bediensteten weitergeleitet. Von ihm werden die Eingänge entsprechend der Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts behandelt.

Alsdann werden die Eingänge von der in der Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts bestimmten Geschäftsstelle in der Reihenfolge ihrer von o. g. Bediensteten vorgenommenen Nummerierung auf die Dezernate, jeweils mit der

niedrigsten RGA-Nummer beginnend – in aufsteigender Reihenfolge – nach den folgenden Turnussen verteilt.

Am folgenden Tag, auch bei Jahreswechsel, ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren. Die Sachen sind nach ihrer Nummerierung sofort an die Geschäftsstellen zu geben, die die zuständige Richtergerichtsaufgabe ermitteln und die Richtervorlage veranlassen.

Familienachen

RGA-Nummer	Dezernat	Sachen
10001	Marquard	04
10002	Wickborn	03
10003	Stosiek	06
10005	Wunderlich	06

Bestimmungen über Teilnahme und Anrechnung auf den Turnus:

War oder ist bereits eine denselben Personenkreis betreffende **Familienache** (mit Ausnahme von AR-Verfahren und Adoptionssachen) anhängig, so wird sie dem Dezernat zugeschrieben, in dem das frühere Verfahren bearbeitet wird oder wurde, sofern dieses nach aktueller Geschäftsverteilung noch besteht. Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn mindestens zwei Verfahrensbeteiligte identisch sind.

Waren oder sind mehrere Dezernate mit solchen Verfahren befasst, ist das Dezernat zuständig, bei dem zuletzt ein Verfahren anhängig geworden ist. Existiert das Dezernat nicht mehr, wird das Verfahren im Turnus verteilt.

Dies gilt nicht, wenn das die Zuständigkeit bestimmende vorausgegangene Verfahren bei Eingang des neuen Verfahrens bereits länger als 12 Monate erledigt ist.

Zivilsachen

RGA-Nummer	Dezernat	Sachen
60100	Latour	05

60150	Marx	11
60170	Cochius	12
60170	Nerad	07

Bestimmungen über Teilnahme und Anrechnung auf den Turnus:

- a) Klagen oder Anträge, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe eingereicht werden, fallen in die Richtergeschäftsaufgabe, die über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden bzw. entschieden hat. Entsprechendes gilt, wenn nach Zurückweisung eines PKH-Antrages wegen formeller Mängel eine erneute Antragstellung aufgrund desselben Sachverhalts erfolgt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- b) Wird in einem anhängigen Verfahren von einer Prozesspartei ein Antrag auf selbständiges Beweisverfahren gegen die andere Partei gestellt, so ist die Richtergeschäftsaufgabe des anhängigen Rechtsstreits auch für das selbständige Beweisverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Das gilt nicht, wenn das selbständige Beweisverfahren zusätzlich gegen einen am anhängigen Rechtsstreit bisher nicht Beteiligten gerichtet ist.
- c) Für abgeschlossene oder sonst weggelegte Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder für weitere Entscheidungen die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- d) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des Amtsgerichts Groß-Gerau oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Groß-Gerau bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- e) In Fällen, in denen in einem Verfahren erhobene Ansprüche abgetrennt werden, sind diese bei der Richtergeschäftsaufgabe einzutragen, in der das

Ursprungsverfahren anhängig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

- f) Kommt gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Richter geschäftsaufgaben anhängiger Prozesse in Betracht, so trifft die Entscheidung über eine Verfahrensverbindung der Dezerent, in dessen Dezerentat das Verfahren mit dem diesbezüglich ältesten Aktenzeichen geführt wird. Dieser Dezerent bearbeitet nach erfolgter Prozessverbindung das Verfahren weiter, wobei eine Anrechnung der übernommenen Verfahren auf den Turnus nicht stattfindet.
- g) Bei einer begründeten Richterablehnung wird das Verfahren bei der Richter geschäftsaufgabe des Vertreters auf den Turnus angerechnet.

Besteht eine nach den vorstehenden Vorschriften zuständige Richter geschäftsaufgabe nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus behandelt.

Abgaben an eine andere Richter geschäftsaufgabe sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen zu a) – g) eine Abgabe erfordern.

Verbindung von Prozessen

Für die Verbindung von Prozessen, die bei verschiedenen Richtern oder Richterinnen anhängig sind und die Fortführung der verbundenen Sache, ist der- oder diejenige zuständig, bei welchem/welcher die meisten der zu verbindenden Prozesse anhängig sind; bei gleicher Zahl der- oder diejenige, bei dem/der zuerst einer der zu verbindenden Prozesse anhängig geworden ist.

Trennung von Prozessen

Im Falle der Trennung von Prozessen bleibt es bei der ursprünglich begründeten Zuständigkeit.

Selbständige Beweisverfahren

in anhängigen Sachen werden von dem für den Rechtsstreit zuständigen Richter bearbeitet.

Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 ff StPO)

Für die Entscheidung im beschleunigten Verfahren vor dem Strafrichter gegen nach § 128 StPO vorgeführte Beschuldigte (einschl. der Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls gem. § 127 b Abs. 2 StPO) sind folgende Richter zuständig:

Montag	Richter Hanau
Dienstag	Richter König
Mittwoch	Richter Hanau
Donnerstag	Direktor Eisfeld
Freitag	Richter König

Vertretungen

Direktor Eisfeld	in Verwaltungssachen: 1. Vertreterin Richterin Marquard 2. Vertreterin Richterin Schüttler in allen übrigen Sachen: 1. Vertreter Richter Hanau 2. Vertreter Richter König
Richter Hanau	in Strafsachen: 1. Vertreterin Richter König 2. Vertreter Direktor Eisfeld in Vollstreckungssachen: 1. Vertreter Richter Cochius 2. Vertreterin Richterin Nerad
Richter König	1. Vertreter Direktor Eisfeld 2. Vertreter Richter Hanau
Richter Cochius	1. Vertreterin Richterin Marx 2. Vertreterin Richterin Nerad
Richterin Marx	1. Vertreterin Richterin Nerad 2. Vertreter Richter Cochius
Richterin Nerad	1. Vertreter Richter Cochius 2. Vertreterin Richterin Marx
Richter Latour	1. Vertreterin Richterin Schüttler 2. Vertreter Richter Zeuch
Richterin Schüttler	1. Vertreter Richter Latour 2. Vertreter Richter Zeuch
Richterin Marquard	1. Vertreter Richter Stosiek 2. Vertreterin Richterin Wickborn

Richterin Wickborn	1. Vertreterin 2. Vertreterin	Richterin Wunderlich Richterin Marquard
--------------------	----------------------------------	--

Richter Stosiek	1. Vertreterin 2. Vertreterin	Richterin Marquard Richterin Wunderlich
-----------------	----------------------------------	--

Richterin Wunderlich	1. Vertreterin 2. Vertreter	Richterin Wickborn Richter Stosiek
----------------------	--------------------------------	---------------------------------------

Richter Zeuch	in Bußgeldsachen:	
	1. Vertreterin 2. Vertreter	Richterin Dr. Gorges Richter König

in Zivil- und WEG-Sachen:		
1. Vertreterin		Richterin Marx
2. Vertreter		Richter Cochius

in Abschiebehafthsachen		
1. Vertreterin		Richterin Nerad
2. Vertreterin		Richterin Weber

in allen übrigen Sachen:

1. Vertreter/in

	ungerade Woche	gerade Woche
Montags	Richter Stosiek	Richter Eisfeld
Dienstags	Richter König	Richter Cochius
Mittwoch	Richter Hanau	Richter Latour
Donnerstag	Richterin Schüttler	Richterin Marquard
Freitag	Richterin Marx	Richterin Dr.Gorges

2. Vertreter/in

der/die jeweilige 1. Vertreter/in des entsprechenden
Wochentags (ungerade vertritt gerade und umgekehrt)

Richterin Dr. Gorges	1. Vertreterin	Richterin Weber
	2. Vertreter	Direktor Eisfeld

Richterin Weber	1. Vertreterin	Richterin Dr. Gorges
	2. Vertreter	Direktor Eisfeld

Im Übrigen erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Dienstalters, Dienstjüngere zuerst.

Vertretung in besonderen Fällen

- a) Zur Entscheidung gem. §§ 27 Abs. 3 Satz 1 StPO; 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist jeweils die 2. Vertretung zuständig.
- b) In den Fällen der §§ 219 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO ist jeweils die 1. Vertretung die „andere Abteilung“.

Ist bei einem kurzfristig und vorübergehend stark vermehrten Geschäftsanfall der zuständige Richter oder die zuständige Richterin wegen Überlastung an einer geordneten, insbesondere fristgerechten Bearbeitung verhindert, so sind die weiteren Geschäfte nach der Reihenfolge der Vertretungsregelung bzw. des Bereitschaftsdienstes auf eine oder mehrere Vertretungen – je nach Umfang der Nichtüberlastung – aufzuteilen.

Die Zuständigkeit bestimmt sich dann nach der Reihenfolge des Eingangs der Verfahren, bei gleichzeitigem Eingang nach der alphabetischen Reihenfolge der jeweils erstgenannten Beschuldigten, Verwahrten usw.

Bereitschaftsdienst

Im Bereitschaftsdienst sind alle Bereitschaftsrichter/innen ohne Rücksicht auf die Geschäftsverteilung für anfallende Dienstgeschäfte zuständig. Der Bereitschaftsdienst wird entsprechend des Gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan 2020 der Amtsgerichte Groß-Gerau und Rüsselsheim (GVP der Präsidien des Landgerichts Darmstadt und der Amtsgerichte Groß-Gerau und Rüsselsheim aus dem Dezember 2019) durchgeführt.

Der Bereitschaftsdienst findet statt:

Montag bis Donnerstag von	6.00 Uhr - 8.30 Uhr und	von 16.00 Uhr - 21.00 Uhr,
Freitag	von 6.00 Uhr - 8.30 Uhr und	von 14.30 Uhr - 21.00 Uhr,
Samstag, Sonntag und an Feiertagen		von 6.00 Uhr - 21.00 Uhr

Entscheidend für die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters ist, dass der Fixierungsantrag in dem obengenannten Zeitraum auf dem von der Verwaltung des Amtsgerichts zur Verfügung gestellten Mobilfunktelefon eingegangen ist.

Der jeweilige Bereitschaftsdienst wird jeweils wöchentlich von Montag, 16.00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag, 8.30 Uhr nach der folgenden Reihenfolge wahrgenommen:

Zeit	Bereitschaftsdienststrichter/in	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
01.01.21 -04.01.21	Schüttler	Cochius	König
04.01.21 -11.01.21	Cochius	Weber	Marx

Der Bereitschaftsdienst ist für alle unaufschiebbaren Amtshandlungen, bei denen aufgrund Gesetzes der Richtervorbehalt gilt, zuständig. Dieser ist über ein von der Gerichtsverwaltung zur Verfügung gestellten Mobilfunktelefon erreichbar.

Groß-Gerau, den 04.12.2020

Das Präsidium des Amtsgerichts

gez.: Eisfeld

gez.: Marx

gez.: Latour

gez.: Hanau

gez.: Cochius

Präsidialbeschluss

In Abänderung des Geschäftsverteilungsplans vom 04.12.2020 und 02.03.2021 wird anlässlich der Belastungen der Dezernate 6. (Richterin Nerad) und 15. (Richterin Weber) das Folgende beschlossen:

Die aus dem Dezernat 15 stammenden und auf den 06.05.2021 und 10.05.2021 terminierten Bußgeldverfahren sowie die aus dem Dezernat 6 stammenden und auf den 26.05.2021 terminierten Bußgeldverfahren werden auf Direktor Eisfeld übertragen.

Groß-Gerau, den.16.04.2021

Das Präsidium des Amtsgerichts

gez.: Eisfeld

gez.: Stosiek

gez.: Latour

gez.: König

Cochius

(Wegen Urlaub an der Unterschrift verhindert)